Regionalentwicklung Tirol 2014-2020

Förderrichtlinie

LAND TIROL

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landesentwicklung

RICHTLINIE

zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) in den Österreichischen Programmen

Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Deutschland/Bayern (INTERREG V-A Österreich-Deutschland/Bayern 2014-2020)

Europäische Territoriale Zusammenarbeit Italien – Österreich (INTERREG V-A Italien-Österreich 2014-2020)

EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (IWB EFRE Österreich) – Maßnahmen „CLLD Tirol“ und „ReactEU CLLD“

Ländliche Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20 – ELER) – Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (LEADER)

im

Programmplanungszeitraum 2014 – 2020

gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 30.6.2015

Innsbruck, 2022

1. PRÄAMBEL

Die gegenständliche Richtlinie bildet die gemeinsame rechtliche Grundlage für die Förderung von einzelnen Maßnahmen in den genannten Programmen im Rahmen der ESI-Fonds („Europäische Investitions- und Strukturfonds“). Durch diese einheitliche Richtlinie soll ein möglichst kohärenter Einsatz der Fördermittel aus den EU-Programmen zur Erreichung der Ziele sichergestellt werden.

Für die einschlägigen Maßnahmen sowohl im Programm LE 14-20 als auch im Programm IWB EFRE Österreich findet der Allgemeine Teil sowie der Maßnahmenspezifische Teil für LEADER (Punkte 44, 45, 46 und 47) der „Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern in der gegenständlichen Richtlinie keine spezifischen Regelungen getroffen werden (vgl. Punkt 5.). Die Fördergegenstände werden in den einzelnen lokalen Entwicklungsstrategien („LES“) der lokalen Aktionsgruppen („LAG“) inhaltlich spezifiziert. Die gegenständliche Richtlinie bildet somit die ausschlaggebende nationale Regelung für die Förderfähigkeit der Kosten gemäß Art. 65 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Für Vorhaben in den beiden INTERREG V-A Programmen („Österreich-Deutschland/Bayern“ sowie „Italien-Österreich“) richtet sich die Förderbarkeit nach den definierten Investitionsprioritäten gemäß Programmdokument sowie den sonstigen relevanten Programmunterlagen (vgl. Punkt 6.).

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine „De-minimis“-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt. Darüber hinaus kann die Förderung auch gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1) erfolgen („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“). Wettbewerbsrelevante Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren Konformität mit den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen festgestellt ist.

2. ZIELE DER RICHTLINIE

Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung von Vorhaben, die einen Beitrag zur standortgemäßen und zukunftsorientierten Weiterentwicklung von Tirol und seiner Regionen auch über die Grenzen hinweg als attraktive Lebens- und erfolgreiche Wirtschaftsräume leisten und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken. Förderwürdig sind demnach Vorhaben mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung, mit denen die regionalen Stärken und Potenziale in den verschiedenen Landesteilen bestmöglich genutzt werden können.

3. ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

3.1. Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Durchführung ausgewählter Maßnahmen der ESI-Fonds in Tirol in den folgenden von der Europäischen Kommission genehmigten Operationellen Programmen:

a) Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Deutschland/Bayern (INTERREG V-A Österreich-Deutschland/Bayern 2014-2020)

b) Europäische Territoriale Zusammenarbeit Italien - Österreich (INTERREG V-A Italien-Österreich 2014-2020)

c) EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (IWB EFRE Österreich) - Maßnahmen „CLLD Tirol“ und „ReactEU CLLD“ („CLLD“)

d) Ländliche Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20 - ELER) - Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung („LEADER“)

3.2. Diese Richtlinie gilt für Projekte, die im Rahmen der genannten Maßnahmen in den Operationellen Programmen mit Landes-Fördermitteln und/oder EU-Fördermitteln gefördert werden.

3.3. Die rechtliche Grundlage für die Vergabe der Fördermittel bilden neben dieser Richtlinie die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Tirol sowie die einzelnen Fördervereinbarungen. Bezüglich der EU-Förderungen gelten die einschlägigen Verordnungen der EU und die Festlegungen in den Operationellen Programmen in der jeweils geltenden Fassung.

3.4. Fördergebiet ist das gesamte Bundesland Tirol, sofern in den jeweiligen Operationellen Programmen keine spezifischen Regelungen festgelegt sind. Die Vorhaben müssen innerhalb des Fördergebietes verwirklicht werden oder dem Fördergebiet zu Gute kommen.

3.5. Für die Maßnahmen gemäß 3.1.a und 3.1.b gelten folgende spezifischen Fördervoraussetzungen:

a) Es liegt eine positive Beschlussfassung des in den Operationellen Programmen festgelegten Projektauswahlgremiums vor.

3.6. Für die Maßnahmen gemäß 3.1.c und 3.1.d gelten folgende spezifischen Fördervoraussetzungen:

a) Das Vorhaben leistet einen positiven Beitrag zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie („LES“).

b) Es liegt eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der lokalen Aktionsgruppe („LAG“) vor.

4. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

a) Die Einhaltung der EU-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften muss gewährleistet werden.

b) Ein Vorhaben wird im Rahmen dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei der Realisierung gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

c) Bei der Festlegung der jeweiligen Förderhöhe sind alle eingesetzten Mittel anderer öffentlicher Stellen mit zu berücksichtigen. Der Förderungswerber hat dazu mit dem Förderantrag auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Förderanträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen; diesbezügliche spätere Änderungen sind vom Förderungswerber unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Angaben ist von der Förderstelle zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung insbesondere aufgrund der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Vorgaben gewährt werden kann.

d) Für die Maßnahmen LEADER und CLLD gemäß 3.1.d und 3.1.c wird die Förderhöhe auf regionaler Ebene im Rahmen der Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der LAG festgelegt.

e) Im Falle, dass auf Landesebene eine spezifischere Förderrichtlinie zur Unterstützung der Vorhaben anwendbar ist, orientiert sich die Förderhöhe im Sinne der Kohärenz grundsätzlich an dieser Richtlinie, sofern nicht inhaltlich ein Abweichen davon angezeigt ist. Ein Abweichen ist insbesondere bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit gerechtfertigt.

f) Die Förderung soll die Eigeninitiative und die Selbsthilfe anregen und unterstützen.

g) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die notwendigen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens gegeben sind.

h) Die ordnungsgemäße und den Zielen der jeweiligen Operationellen Programme entsprechende Instandhaltung und Nutzung der geförderten Investitionsgegenstände ist vom Förderungswerber sicherzustellen.

i) Der Förderungswerber hat die geförderten Investitionsgegenstände nachweislich zeitgerecht und wertentsprechend zu versichern.

j) Das Land Tirol gewährt eine allfällige Förderung als Träger von Privatrechten. Die rechtliche Grundlage bilden neben der gegenständlichen Richtlinie die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Tirol, die spezifischen Regelungen in den Operationellen Programmen gemäß Punkt 3.1. sowie die einzelnen Fördervereinbarungen.

k) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung aus dieser Richtlinie besteht nicht.

l) Förderungen aus dieser Richtlinie werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Gemäß Art. 67 (1) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können diese in folgender Form erfolgen:

   - als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und bezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen
   - auf Grundlage standardisierter Einheitskosten
   - als Pauschalfinanzierung (max. 100.000 Euro des öffentlichen Beitrags)
   - auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien

m) Für die Förderabwicklung sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit handlungsleitend. So können Kostenpositionen, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand nachweisbar sind, als nicht-förderbar von der Förderung ausgeschlossen werden.

n) Beim Informationsaustausch zwischen dem Förderwerber und der Förderstelle können auch elektronische Datenaustauschsysteme verwendet werden.

5. LEADER - CLLD

Für die Maßnahmen LEADER und CLLD gemäß 3.1.d und 3.1.c finden zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie die einschlägigen Bestimmungen der „Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwick-

lung 2014-2020“ sinngemäß Anwendung, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine spezifischen Festlegungen getroffen werden. Gegenstand, Förderungswerber, Art und Ausmaß der Förderung sowie die förderbaren Kosten richten sich somit grundsätzlich nach den Bestimmungen der Sonderrichtlinie.

Für die Maßnahme CLLD gemäß 3.1.c sind zusätzlich zu den in der Sonderrichtlinie angeführten Rechtsgrundlagen insbesondere folgende Vorschriften der EU soweit zutreffend in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22. September 2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014

5.1. Gegenstand:

Die Maßnahmen LEADER und CLLD gemäß 3.1.d und 3.1.c dienen der Umsetzung der Ziele der Programme LE 14 - 20 bzw. IWB EFRE Österreich sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Regionen, wie in den lokalen Entwicklungsstrategien („LES“) der lokalen Aktionsgruppe („LAG“) beschrieben. Die einzelnen Fördergegenstände werden durch die Festlegungen in den einzelnen lokalen Entwicklungsstrategien („LES“) inhaltlich und formal spezifiziert.

5.2. Förderungswerber:

Zusätzlich zu den in der Sonderrichtlinie angeführten Förderungswerbern können Personengesellschaften, juristische Personen und deren Zusammenschlüsse nach der gegenständlichen Richtlinie auch dann als Förderungswerber fungieren, wenn die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% übersteigt.

5.3. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt max. 100% der förderbaren Kosten. Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt und richtet sich nach den Festlegungen in der „LES“.

Die endgültige Festlegung der Art und des Ausmaßes der Landes- sowie EU-Förderung erfolgt nach den in Punkt 7 dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen und wird in der Fördervereinbarung festgehalten.

Zur Unterstützung von Kleinprojekten insbesondere im nicht wettbewerbsrelevanten Bereich können auch Schirmprojekte genehmigt werden. Diese haben dasselbe Verfahren zur Projektauswahl wie jedes andere Vorhaben zu durchlaufen. Eine Unterstützung von Schirmprojekten wird unter folgenden weiteren spezifischen Voraussetzungen gewährt:

- Förderwerber sind ausschließlich LAGs. Sämtliche Rechnungen und Belege haben somit auf die LAG zu lauten. Die Eigenmittel können entweder von der LAG getragen oder von externen Beteiligten eingebracht werden.
- Die einzelnen Kleinprojekte werden im Rahmen des genehmigten Schirmprojektes durch das Projektauswahlgremium genehmigt. Grundlage bildet ein vereinfachter LAG-Antrag samt Unterlagen.
- Die Gesamtkosten für die einzelnen Kleinprojekte können maximal eine Höhe von 20.000 Euro betragen.
- Eine Plausibilisierung der Kosten hat auf Ebene der einzelnen Kleinprojekte zu erfolgen.

- Im Zahlungsantrag für das Schirmprojekt werden die Kleinprojekte gesammelt dargestellt. Für die einzelnen Kleinprojekte sind zwecks Nachvollziehbarkeit zusätzlich die Entscheidungsgrundlagen vorzulegen.
- Der Nachweis der Kosten für die einzelnen Kleinprojekte hat auf Basis tatsächlich entstandener Kosten zu erfolgen.
- Die Möglichkeit der vereinfachten Antragstellung für Kleinprojekte im Rahmen eines Schirmprojektes wird auf der Homepage der LAG publiziert.

Gemäß Art. 32 (4) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird für die Maßnahme CLLD gemäß 3.1.c der ELER als federführender Fonds festgelegt. Dementsprechend sind für die Abwicklung die Bestimmungen aus dem Programm LE 14-20 anwendbar. Die Bestimmungen der subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (FFR 2014-2020)“ gemäß Art. 65 (1) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 finden hingegen zur Gänze keine Anwendung.

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18 Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1) („**De-minimis**“) (www.tirol.gv.at/eu-regional) oder eine Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1) („**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**“) (www.tirol.gv.at/eu-regional) gewährt. Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung ist die Konformität mit den jeweils einschlägigen beihilfenrechtlichen Bestimmungen in den beiden oben angeführten rechtlichen Grundlagen.

5.4. Förderbare Kosten:

Die förderbaren Kosten für Investitions-, Personal- und Sachaufwand richten sich nach den Festlegungen der „LES“ sowie des Operationellen Programms und der Sonderrichtlinie.

6. INTERREG

6.1. Gegenstand:

Die Maßnahmen INTERREG V-A gemäß 3.1.a und 3.1.b dienen der Umsetzung der Ziele der Programme „INTERREG V-A Österreich-Deutschland/Bayern“ sowie „INTERREG V-A Italien-Österreich“. Gefördert werden können Vorhaben, die den in den einzelnen Operationellen Programmen festgelegten Investitionsprioritäten (Anlage 1 und 2) zuzuordnen sind und die jeweiligen programmspezifischen Kriterien erfüllen.

6.2. Förderungswerber:

Die möglichen Förderungswerber sind in den Operationellen Programmen gemäß 3.1.a und 3.1.b festgelegt. Der Förderungswerber muss zur fördergegenständlichen Projekttätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

6.3. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt max. 100% der förderbaren Kosten. Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt und richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Operationellen Programms, der diesbezüglichen Investitionsprioritäten sowie der Verfügbarkeit der Fördermittel.

Die endgültige Festlegung der Art und des Ausmaßes der Landes- sowie EU-Förderung erfolgt nach den in Punkt 7 dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen und wird in der Fördervereinbarung festgehalten.

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18 Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1) („**De-minimis**“) (www.tirol.gv.at/eu-regional) oder eine Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1) („**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**“) (www.tirol.gv.at/eu-regional) gewährt. Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung ist die Konformität mit den jeweils einschlägigen beihilfenrechtlichen Bestimmungen in den beiden oben angeführten rechtlichen Grundlagen.

6.4. Förderbare Kosten:

Die förderbaren Kosten richten sich nach den Festlegungen der Operationellen Programme sowie der diesbezüglichen Investitionsprioritäten und sonstigen relevanten Programmunterlagen.

7. FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Für die Maßnahmen LEADER und CLLD gemäß 3.1.d und 3.1.c finden hinsichtlich der Förderungsabwicklung die einschlägigen Bestimmungen der „Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ sinngemäß Anwendung, sofern in den gegenständlichen Regelungen keine spezifischen Festlegungen getroffen werden.

7.1. ZUSTÄNDIGKEITEN

- Förderstelle für Förderungen des Landes Tirol im Sinne dieser Richtlinie ist die im Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Abteilung Landesentwicklung. In dieser Funktion obliegt ihr die Prüfung der Förderanträge.
- Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung bzw. zur Überprüfung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

7.2. FÖRDERANTRAG

- Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens bei der Abteilung Landesentwicklung einzubringen, sofern in den Operationellen Programmen gemäß 3.1. kein davon abweichendes Procedere vorgesehen ist. Betreffend die Fristen gelten die vereinbarten Abwicklungsmodalitäten der jeweiligen Programme. Falls es dort keine detaillierte Regelung gibt, gilt Folgendes: Als Beginn der Vorhabens gilt unbeschadet spezifischer Festlegungen im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie im Rahmen von „De-minimis“ bei Bauvorhaben der Beginn der Arbeiten, bei Forschungs-, Entwicklung- und Innovationsvorhaben sowie Beratungen die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeiten.
- Der Förderantrag muss jedenfalls folgende Angaben enthalten:
    - Bezeichnung des Förderungswerbers
    - Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses
    - Standort des Vorhabens
    - Kosten des Vorhabens
    - Art der Förderung (z.B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
- Für alle eingebrachten Vorhaben sind die vorgesehenen Antragsformulare für das jeweilige Operationelle Programm gemäß Punkt 3.1. in der jeweils aktuellen und gültigen Form zu verwenden. Weiters muss das Antragsformular firmenmäßig/ordnungsgemäß und rechtswirksam gefertigt sein.

7.3. FÖRDERENTSCHEIDUNG

Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt

a) für die Maßnahmen LEADER und CLLD gemäß 3.1.d und 3.1.c auf Basis des Beschlusses des Projektauswahlgremiums der LAG die formale Förderentscheidung über Landes- sowie EU-Fördermittel der Tiroler Landesregierung.

b) für die Maßnahmen gemäß 3.1.a und 3.1.b die Förderentscheidung über Landesfördermittel der Tiroler Landesregierung. Hinsichtlich der EU-Fördermittel beschließt die Tiroler Landesregierung einen Fördervorschlag, über den durch die in den jeweiligen Programmen festgelegten Gremien abschließend entschieden wird.

7.4. FÖRDERVEREINBARUNG

- Bei positiver Förderentscheidung ist mit dem Förderempfänger eine schriftliche Fördervereinbarung abzuschließen, in der die jeweiligen Förderbedingungen und Auszahlungsmodalitäten festgelegt werden.
- Bei den Maßnahmen gemäß 3.1.a und 3.1.b bezieht sich die Fördervereinbarung auf die Landesfördermittel. Die vertragliche Zusage für die EU-Fördermittel erfolgt durch die Verwaltungsbehörde des jeweiligen Operationellen Programms an den LEAD-Partner. Bei den Maßnahmen gemäß 3.1.c. und 3.1.d werden in der Fördervereinbarung sowohl die Landes- als auch die EU-Fördermittel verbindlich zugesagt.
- Ist die in der Vereinbarung genannte Frist, längstens jedoch drei Monate, nachdem die Fördervereinbarung an den Förderwerber übermittelt wurde, vergangen, ohne dass von diesem

die Vereinbarung unterfertigt retourniert wurde, so gilt die Förderzusage als widerrufen, ohne dass es einer diesbezüglichen Widerrufserklärung bedarf, es sei denn, der Förderwerber weist berücksichtigungswürdige Gründe nach, die eine Verlängerung dieser Frist rechtfertigen.

7.5. AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Projekts und der verfügbaren Budgetmittel sowie nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung, wobei aliquote Zuzählungen in mehreren Teilbeträgen je nach nachweislichem Projektfortschritt möglich sind.
- Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind. Eine Kürzung des Förderbetrages kann auch dann vorgenommen werden, wenn die gemäß Fördervereinbarung festgelegten Ziele nicht erreicht werden und keine nachvollziehbare Begründung für die Unterschreitung vorliegt.
- Die Abteilung Landesentwicklung überprüft die abgerechneten Projekte anhand der vom Fördernehmer vorgelegten Unterlagen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit, sofern dies nicht auf andere Rechtsträger übertragen wird. Grundlage für die Prüfung sind zum einen die einschlägigen EU- und nationalen Bestimmungen sowie die Festlegungen gemäß Fördervereinbarung. Die Auszahlung erfolgt auf Basis tatsächlich getätigter und geprüfter Ausgaben oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannten Kosten. Außerdem gelten die in der Fördervereinbarung angeführten Bestimmungen und Auflagen. Die hierfür entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
- Die Auszahlung der EU-Fördermittel erfolgt über die jeweilige Zahlstelle des EFRE bzw. ELER gemäß der Operationellen Programme. Die Auszahlung der Landesfördermittel erfolgt über die Buchhaltung des Landes.

7.6. VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2028 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

7.7. RÜCKFORDERUNG UND EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

a) Der Fördernehmer ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers, der Förderstelle innerhalb von 14 Tagen – sofern dem nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen – als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. es werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

a.a) Das geförderte Projekt kann bzw. konnte nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden.

a.b) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen und Belege vorgesehenen Verpflichtungszeitraumes ist

nicht mehr überprüfbar, es sei denn die Unterlagen sind nachweislich ohne Verschulden des Fördernehmers verloren gegangen.

a.c) Der Fördergeber oder die Förderstelle oder Organe der Europäischen Kommission wurden über wesentliche Umstände unvollständig oder unrichtig informiert.

a.d) Vom Fördernehmer wurde den vorgesehenen bzw. festgelegten Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtliche Konsequenz der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist.

a.e) Der Fördernehmer hat es unterlassen, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – zu melden.

a.f) Der Fördernehmer be- oder verhindert vorgesehene Kontrollmaßnahmen und Prüfungen.

a.g) Die Förderung wurde ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.

a.h) Die Ansprüche aus der gewährten Förderung wurden Dritten überlassen, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden (Zessionsverbot).

a.i) Die Bestimmung des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und des Gleichbehandlung von Mann und Frau) und/oder Bestimmungen des Österreichischen Rechts wurden nicht eingehalten.

a.j) Die Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung wurden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fördervoraussetzungen sind nachträglich entfallen.

a.k) Von Organen der EU wird die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt.

a.l) Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen wurden nicht eingehalten.

a.m) Der Fördernehmer wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Prüfverfahrens und während des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft.

a.n) Das Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, erfährt binnen 5 Jahren nach Abschlusszahlung oder gegebenenfalls binnen des in den Bestimmungen für staatliche Beihilfen festgelegten Zeitraums eine erhebliche Änderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden. Des Weiteren bei Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Programmgebietes sowie bei Änderung des Eigentumsverhältnisses bei einer Infra-

struktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht.

a.o) Der Fördernehmer verstößt gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie.

b) Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen verrechnet werden. Der Zinssatz liegt bei 3% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (abrufbar unter http://www.oenb.at/isaweb/report.do?&lang=DE&report=2.1). Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen. Weiters wird die Zinseszinsmethode angewendet.

c) Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr der Österreichischen Nationalbank (www.oenb.at/isaweb/report.do?&lang=DE&report=2.1) ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

d) Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

8. PRÜFUNG UND MELDEPFLICHTEN

- Der Fördernehmer ist bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes verpflichtet, alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderansuchen bedeuten, unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projekts und seiner Finanzierung sowie wesentlicher Rahmenbedingungen. Die bei Einreichung des Förderansuchens geprüften Fördervoraussetzungen müssen bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungszeitraums gegeben sein. Weiters sind alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projekts oder die Erfüllung sonstiger Förderauflagen und Förderbedingungen verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen.
- Der Fördernehmer ist weiters verpflichtet, dem Rechnungshof des Bundes sowie den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof – sowie den Prüforganen der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Fördernehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Fördernehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

9. DATENSCHUTZ

- Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Förderstelle berechtigt ist:

- alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten (u.a. Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung, Genehmigungs- und Auszahlungsdaten) zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden.
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages bzw. des Ausgabennachweises erforderlichen personenbezogenen Daten (u.a. Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung, Genehmigungs- und Auszahlungsdaten) über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes bzw. des Landes oder bei anderen Rechtsträgern, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln. Eine Auflistung dieser Förderstellen ist im Internet unter der Adresse www.tirol.gv.at/eu-regional/ zu entnehmen.

- Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen an nachgehende Kontrollorgane (u.a. Rechnungshof des Bundes, Landesrechnungshof, Europäische Union) übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Art. 115 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen eine Liste an Vorhaben mit definierten personenbezogenen Daten in elektronischer und anderer Form veröffentlicht wird.
- Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz (LGBl. Nr. 149/2012) die Landesregierung verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem bestimmten Wert definierte personenbezogene Daten jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landes-Homepage zu veröffentlichen.
- Die personenbezogenen Daten werden – soweit diese nicht in anhängigen Verfahren weiter benötigt werden – nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums gemäß Punkt 7.6. der Richtlinie gelöscht, sofern nicht von der Europäischen Kommission gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben wird.

10. SONSTIGE BEIHILFENRECHTLICH RELEVANTE BESTIMMUNGEN

- Bei Gewährung einer Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2021/452 vom 15. März 2021 (ABl. L 89 vom 16.03.2021, S. 1) und in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.07.2021, S. 39), kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

(AGVO), sind neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:

a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

d) Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.

e) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

f) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,-- einzuhalten sind.

- Auf Basis der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehöchstintensität bzw. der entsprechende Beihilfehöchstbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird. Die jeweils geltenden Anmeldeschwellen gemäß Art. 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden eingehalten.

11. PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN

Der Förderungswerber hat in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens aus Fördermitteln der EU sowie auf die Förderung des Landes Tirol hinzuweisen. Grundlage dafür bilden die spezifischen Publizitätsvorschriften wie sie in den jeweiligen Programmen gemäß 3.1. festgelegt sind sowie die einschlägigen Vorschriften des Landes Tirol.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

12.1. GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

12.2. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

12.3. GELTUNGSDAUER DER RICHTLINIE

- Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt mit 1.7.2015 in Kraft. Für die Abwicklung genehmigter Förderungen gilt diese Richtlinie bis zum 31.12.2023.
- Bei einer Förderung nach „De-minimis“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 8.12.2013 bzw. nach der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 gilt diese Richtlinie längstens bis 31.12.2020 vorbehaltlich einschlägiger Übergangsbestimmungen sowie allfälliger sonstiger Verlängerungen auf Basis der oben angeführten unionsrechtlichen Grundlagen.

ANLAGE 1

Übersicht der Fördergegenstände:

Prioritätsachsen und Investitionsprioritäten im Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich - Deutschland/Bayern (INTERREG V-A Österreich-Deutschland/Bayern 2014-2020)

Prioritätsachsen	Spezifische Ziele
Verbreiterung und Verbesserung der grenzüberschreitenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten	1 Auf- und Ausbau gemeinsamer, grenzüberschreitender Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten im Hochschulsektor und bei Kompetenzzentren
	2 Erhöhung der unternehmensbezogenen grenzüberschreitenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten durch Stärkung geeigneter Unterstützungsstrukturen
Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	3 Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes im Hinblick auf eine nachhaltige, grenzüberschreitende touristische Entwicklung
	4 Verbesserung der Biodiversität durch grenzüberschreitende Managementstrukturen von Schutzgebieten, Biodiversitätspartnerschaften, Arten- und Bodenschutzprojekte
	5 Schutz des Lebensraums und der Biodiversität durch Auf- und Ausbau der grünen Infrastruktur
Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen	6 Stärkung von grenzübergreifenden Strukturen zur Unterstützung der regionalen Governance sowie eines Instrumentes zur Förderung grenzübergreifender Initiativen und Projekte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft
	7 Aufbau und Intensivierung langfristiger und struktureller grenzübergreifender Kooperationen zur stärkeren sozialen und ökonomischen Integration sowie zum Abbau von administrativen und legistischen Barrieren

ANLAGE 2

Übersicht der Fördergegenstände:

Prioritätsachsen und Investitionsprioritäten im Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Italien – Österreich (INTERREG V-A Italien-Österreich 2014-2020)

Prioritätsachsen – Investitionsprioritäten
1. Forschung, technologische Entwicklung und Innovation a. Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten durch die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen untereinander, eventuell auch mit öffentlichen Verwaltungen b. Förderung der Investitionen im Bereich F&I durch die Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
2. Entwicklung grenzübergreifender Produkte und Dienstleistungen zur Förderung der KMU
3. Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes zur Steigerung der touristischen Attraktivität des Gebietes
4. Stärkung der grenzübergreifenden, institutionellen Zusammenarbeit in den zentralen Bereichen des Programmgebietes
5. Förderung der Integration und der lokalen Eigenverantwortung im unmittelbaren Grenzgebiet durch integrierte grenzübergreifende Strategien gemäß dem CLLD-Ansatz